

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR KAUF- BEZIEHUNGSWEISE LIEFERVERTRÄGE VON PRODUKTEN, DIE VON DER BMB DRITTANBIETER-MARKE HERGESTELLT WERDEN

§ 1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeine Vertragsbestimmungen (*weiter „OWU“ genannt*) bilden einen integralen Teil jedes Kauf- beziehungsweise Liefervertrages, der mit den Kunden durch die BMB GesmbH. mit Sitz in Grójec (05-600 Grójec) Spółdzielcza [Straße] 5 (*weiter BMB genannt*), Landesgerichtsregister –[*poln. KRS*] Nr.: 0000159516, Steueridentifikationsnummer [*poln. NIP*]: 797-000-74-43, Gewerberegisternummer [*poln. REGON*] 67065063, abgeschlossen wird.
2. Unter „Kunden“ sind die polnischen und ausländischen Vertragspartner (physische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und juristische Personen) zu verstehen, die Produkte – im Rahmen des Kauf- beziehungsweise Liefervertrages - bei der BMB erwerben.
3. Unter „Vertragspartner“ ist die BMB und der Kunde zu verstehen.
4. Die OWU beziehen sich nicht auf den Verbraucher.
5. Die vorstehenden OWU haben bei Kauf- und Lieferverträge Anwendung, dessen Produkte, die von der BMB unter der Drittanbieter-Marke hergestellt werden im Mittelpunkt stehen– auf Kundenbestellung bei der BMB, d.h. die von der BMB hergestellten Lebensmittel, die ein Markenzeichen beziehungsweise andere Zeichen der Kunden aufweisen; diese sind an den von der BMB hergestellten Verpackungen, die mit einem Logo, Markenzeichen oder anderen Zeichen versehen sind, angebracht.
6. Die OWU und derer sämtliche Änderungen sind in einer elektronischen Form auf der BMB-Internetseite: www.mikmaki.pl auf solche Art veröffentlicht, dass es dem Kunden das Herunterladen, Speichern und Wiedergabe in einem simplen Vorgang möglich ist.
7. Die Bestellaufgabe durch den Kunden bedeutet, dass er die OWU zur Kenntnis genommen, sich damit einverstanden erklärt hat und dieses als einen Teil des Vertrags sieht.
8. Die OWU binden die Kunden gänzlich; die Vertragspartner können aber schriftlich eine Vereinbarung treffen, dass die teilweise beziehungsweise gänzliche Nutzung der oben angesprochenen Belange ausgeklammert wird. Im Falle eines schriftlich ausgefertigten Kauf- beziehungsweise Liefervertrages, haben die OWU Anwendung ausschließlich in jenem Bereich, der im Vertrag außer Regelung steht.
9. Die OWU gelten auch dann, wenn dem Abschluss eines Kauf- beziehungsweise Liefervertrages das Schließen eines Rahmenvertrages über Vertragspartnerschaft zwischen der BMB und Kunden vorausgegangen ist.

§ 2.

ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOT

1. Die von der BMB angebotenen Produktpreise werden von ihr auf den Kunden individuell abgestimmt.

2. Noch vor dem Vertragsabschluss mit der BMB können Kunden Angebotsanfragen hinsichtlich der von der BMB hergestellten Produkte an die BMB senden, und zwar per Mail an: biuro@mikmaki.pl, mithilfe vom Formular, das auf der Internetseite www.mikmaki.pl abrufbar ist beziehungsweise einen Kontakt diesbezüglich mit der BMB telefonisch (Montag bis Freitag – an den Werktagen – in der Zeit zwischen 8:00 und 16:00 Uhr) und unter der auf der Internetseite der BMB angegebenen Telefonnummer, aufnehmen.
3. Eine Angebotsanfrage sollte beinhalten:
 - a) Kundendaten – Name/Firma, Telefonnummer sowie die E-Mailadresse;
 - b) Falls Interesse an einem bestimmten Produkt besteht – Parameter des Produktes, d. h.: Art des Produktes, sein Name, Geschmack/Farbe, Aussehen und Menge der Produkte, sowie Aussehen, Größe und Form der Verpackung;
4. Im Falle einer Angebotsanfrage erteilt die BMB Antworten an den Kunden – stellt für ihn ein Kaufangebot dar beziehungsweise eine Preiskalkulation.
5. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Herstellungskosten einer Verpackung, und im Endeffekt des von der BMB angebotenen Einheitspreises für Verpackung, reduziert sich im Falle einer Produktion durch die BMB von größerer Zahl der Verpackungen, anders als bei einer Zahl in der Kundenbestellung – was die BMB dem Kunden im Angebot/Preiskalkulation anbietet – und was im Abs. 4 thematisiert wurde. Der Kunde kann einen höheren Einheitspreis aus den von der BMB angebotenen Preisen wählen, was zur Folge hat, dass die BMB keine zusätzliche Verpackungen produziert, die die Zahl der bestellten Verpackungen übersteigen würde. Auf der anderen Seite, im Falle, dass der Kunde nach dem Erhalt des Angebots vonseiten der BMB beziehungsweise der Preiskalkulation, über die im ersten Satz gesprochen wurde, sich für das Angebot entscheidet beziehungsweise die Preiskalkulation mit niedrigerem Einheitspreis für Verpackung aus den von der BMB angebotenen Preisen annimmt, ist er zu weiteren Bestellungen bei der BMB verpflichtet, die die durch BMB hergestellten Verpackungen betreffen – bis zur Ausschöpfung der produzierten Verpackungsmengen. Im Falle keiner weiteren Bestellungen, die alle übriggebliebenen Verpackungen der BMB umfassen würden, und zwar bis zu 6 Monate ab der Abgabe der ersten Bestellung, ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe zugunsten der BMB zu leisten, und zwar in Höhe von dreifacher Forderung für die übriggebliebenen Verpackungen, die durch die BMB produziert wurden – d. h., ein Dreifaches des Einheitssatzes, der durch BMB und den Kunden bei der ersten Bestellung festgelegt wurde (d. h. des niedrigeren Satzes aus den von der BMB vorgeschlagener Sätze). Unabhängig von der Möglichkeit, die Vertragsstrafe anzufordern, steht es der BMB zu, die für den Kunden hergestellten Verpackungen an Dritte weiter zu veräußern, und zusätzlich jene Verpackungen an die frei von der BMB ausgesuchten Personen in Polen beziehungsweise im Ausland zu verkaufen. Der Kunde erteilt der BMB Lizenzen und Zustimmungen, was im § 6 Abs. 7 thematisiert wird, samt das Recht auf Weitergabe der Lizenzen und Zustimmungen vonseiten der BMB.
6. Die dem Kunden von der BMB angebotenen Preise sind Nettopreise, die frei von Umsatzsteuer sind und von Transportkosten – sowohl in Bezug auf den in- und ausländischen Transport, als auch von eventuellen Zusatzgebühren, die mit dem ausländischen Transport zusammenstehen.

7. Die Angebote der BMB gelten 14 Tage ab Zustellung an den Kunden, falls nicht anders im Angebot bestimmt wurde.
8. Die BMB behält sich das Recht, die Preise ohne Vorankündigung zu steigern, und zwar im Falle einer wesentlichen Erhöhung der Zollgebühren beziehungsweise der Steuer auf Waren und Dienstleistungen.

§ 3.

VERTRAGSABSCHLUSS UND ATRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Der Kauf- beziehungsweise Liefervertrag kommt zustande in folgenden Fällen:
 - a) Abgabe durch den Kunden an die Mailadresse der BMB: biuro@mikmaki.pl beziehungsweise mittels Formulars, das auf der Internetseite www.mikmaki.pl abrufbar ist, Produktbestellung sowie einer Bestätigung der BMB per Mail über Annahme der Bestellung;
 - b) Anruf des Kunden (Montag bis Freitag – an den Werktagen – in der Zeit zwischen 8:00 und 16:00 Uhr) über Produktbestellung und Bestätigung in Form eines Telefonates über Annahme der Bestellung vonseiten der BMB;
 - c) Absendung der Bestellung durch den Kunden per Mail an die Mailadresse der BMB: biuro@mikmaki.pl beziehungsweise mittels Formulars, das auf der Internetseite www.mikmaki.pl abrufbar ist sowie telefonische Bestätigung in Form von Anruf über Annahme der Bestellung vonseiten der BMB;
 - d) Anruf des Kunden (Montag bis Freitag – an den Werktagen – in der Zeit zwischen 8:00 und 16:00 Uhr) wegen Produktbestellung und Bestätigung der Annahme der Bestellung durch die BMB in elektronischen Wege;
2. Unter einer Bestellannahme, die im Abs.1 beschrieben wurde, ist die Erklärung vonseiten der BMB über Annahme der Bestellung zu verstehen; der Kunde erhält gleichzeitig per Mail beziehungsweise per Anruf eine Bestätigung mit Vorbehalt, dass bei einer dauerhaften Vertragsverbindlichkeit, die in einen Rahmenvertrag zwischen der BMB und den Kunden mündet, ist die Darlegung einer gegenständigen Erklärung durch die BMB nicht erforderlich, und die Annahme der Bestellung geschieht durch das Herantreten der BMB an den Herstellungsvorgang.
3. Mit der Annahme der Bestellung durch bei der BMB ist eine Vertragsabtretung vonseiten des Kunden ohne Zustimmung der BMB nicht möglich. Im Falle einer wirksamen Vertragsabtretung des Kunden mit Zustimmung der BMB, hat der Kunde sämtliche Kosten zu tragen, die die BMB im Zusammenhang mit der Annahme der Bestellung und Bestellabwicklung erlitten hat, insbesondere wegen der Kosten, die durch Herstellung der expliziert für den Kunden von der BMB kreierten Verpackungen und Lebensmittel – falls dies zum Zeitpunkt der Abtretung aus dem Vertrag von der BMB für den Kunden hergestellt wurde. Die Kostenabrechnung, die im vorherigen Satz thematisiert wurde, erfolgt auf Basis der von der BMB erstellten VAT-Faktur, und der Kunde ist verpflichtet, die in der VAT-Faktur ausgewiesenen Kosten zugunsten der BMB binnen 7 Tage ab Zustellung zu begleichen.
4. Eine Bestellung sollte zumindest beinhalten:
 - a) Kundendaten – Name/Firma, Ort der Gewerbeausübung/Sitz, Steueridentifikationsnummer NIP/Landesgerichtsregister KRS (im Falle von

ausländischen Kunden – derer eigentliche Identifikationsnummer, die ihnen im Registrierungs-/ Tätigkeitsausübungsland erteilt wurden), Telefonnummer, E-Mailadresse;

- b) Art der bestellten Produkte;
- c) Name der bestellten Produkte und eventuell derer Aussehen, Geschmack/Farbe,
- d) Detailliertes Aussehen (darunter Farben, Grafiken, Schriften, Kundendaten beziehungsweise andere Zeichen, Markenzeichen und andere Bezeichnungen), Größe und Form der Verpackung, am besten Visualisierung/Projekt der Verpackung, die sämtliche Parameter der Verpackung berücksichtigt;
- e) Menge der bestellten Produkte;
- f) Information, ob Kunde die Produkte selbst von der BMB abholt, oder vielleicht die BMB die Waren an die vom Kunden angegebene Adresse liefern wird.

§ 4.

PRODUKTABHOLUNG UND -TRANSPORT

1. Die Bestellung von Produkte wird als Verpflichtung zu derer Abholung geahndet.
2. Der Abhol-/Liefertermin der Produkte wird zwischen der BMB und dem Kunden vereinbart.
3. Die Produktabholung erfolgt im BMB-Lager, welches sich in Grójec (05-600) an der Spółdzielca [Straße] 5 befindet, vom Montag bis Freitag (an den Werktagen) während der Öffnungszeiten des Lagers, d. h. 8:00-16:00, außer von den Vertragspartner anders beschlossen wird.
4. Der Kunde soll in der an die BMB deponierte Bestellung erklären, wie die Abholung erfolgen wird:
 - a) Selbstabholung;
 - b) Lieferung durch die BMB, worüber bereits im § 3 Abs. 4 f) gesprochen wurde.
5. Die BMB benachrichtigt den Kunden per Mail beziehungsweise per Anruf über Bereitstellung des Produktes zu Abholung oder Weitergabe der Produkte für Lieferzwecke an den Kunden.
6. Die Selbstabholung sollte unverzüglich nach der Benachrichtigung des Kunden durch die BMB per Mail oder einen Anruf über Vorbereitung der Bestellung zur Abholung erfolgen (gemäß dem zuvor mit dem Kunden vereinbarten Termin). Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte binnen 7 Tage ab Benachrichtigung während der Öffnungszeiten des Lagers, abzuholen.
7. Sollte sich der Kunde für die Zustellung der Produkte durch die BMB entschieden haben, so kann er den eigenen Transport benutzen beziehungsweise einen Transport bei einem Zusteller freier Wahl auf eigenes Risiko in Anspruch nehmen.
8. Das Risiko eines Verlustes beziehungsweise einer Beschädigung der Produkte wird von der BMB auf den Kunden übertragen, und zwar mit der Aushändigung der Produkte an den Kunden oder an den Zusteller, wenn ein professioneller Zusteller mit dem Transport beauftragt wurde.

9. Im Falle, dass die BMB bei der Produktlieferung die Leistungen eines professionellen Zusteller in Anspruch nimmt, trägt sie keine Verantwortung für Verluste beziehungsweise Beschädigung der Produkte, auch nicht für Verspätungen bei der Zustellung der Produkte, die auf Verschulden des professionellen Zusteller zurückzuführen sind.
10. Der Kunde ist verpflichtet die Paletten, an welchen die Produkte geliefert werden, an die BMB zu retournieren. Falls dies vonseiten des Kunden innerhalb 30 Tage ab Abholung nicht geschieht, ist der Kunde verpflichtet, den Wert der Paletten bei der BMB zu begleichen.

§ 5.

REKLAMATION UND VERANTWORTUNG DES BMB

1. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach der Produktabholung die Übereinstimmung der Produkte mit der abgegebenen Bestellung zu überprüfen, insbesondere soll er überprüfen:
 - a) Den Zustand und Qualität der Produkte;
 - b) Die Menge;
 - c) Das Assortiment;
 - d) Den Zustand und sämtliche Parameter der Verpackungen, darunter die Übereinstimmung mit dem Projekt/Visualisierung;
 - e) Die Art der Produktsicherung vor Transportschäden;
 - f) Das Vorhandensein unerlässlicher Produktunterlagen.
2. Der Reklamation unterliegen keine Produkte, derer Kontrolle auf Übereinstimmung mit der abgegebenen Bestellung vom Kunden vernachlässigt wurde beziehungsweise Produkte, die bei der Abholung sichtliche Sachmängel aufgewiesen haben, dennoch vom Kunden vorbehaltlos angenommen wurden.
3. Die BMB trägt keine Verantwortung für Sachmängel an Produkten, von welchen der Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis hatte.
4. Im Falle, dass bei der Abholung der Produkte Sachmängel festgestellt wurden, insbesondere Verluste, Beschädigungen, ist der Kunde verpflichtet, ein Protokoll bei der Abholung zu fertigen, in dem detailliert aufgezeigt wird, um welchen Sachmangel es sich an den Produkten handelt. Das Protokoll soll vom Kunden unterzeichnet werden und wenn möglich, vom Zusteller beziehungsweise Fahrer, der die Selbstabholung der BMB - Produkte durchführt. Weiter ist der Kunde dazu angehalten, das Protokoll, das im vorherigen Satz angesprochen wurde, umgehend an die BMB weiterzuleiten, und zwar per Mail, spätestens bis zum nächsten Tag nach der Abholung der Produkte.
5. Im Falle, dass der Kunde die verborgenen Sachmängel erörtert hat, ist er verpflichtet, davon die BMB umgehend per Mail in Kenntnis zu setzen, das Protokoll mit der Beschreibung der Sachmängel zu senden, und zwar nicht später als 3 Tage nach dem die

Mängel aufgedeckt wurden, auf jeden Fall nicht später als 14 Tage ab dem Tag der Warenabholung, sonst werden sämtliche Ansprüche der BMB gegenüber ruhen.

6. Die BMB trägt keine Verantwortung für Beschädigungen an Produkten oder deren Zerstörungen, die nach der Warenabholung entstanden sind, insbesondere für solche, welche infolge einer unsachgemäßen Lagerung entstanden sind, z.B. durch Aussetzen den regelwidrigen Temperaturen beziehungsweise der Sonnenstrahlung oder Lagerung im Raum, in dem unkorrekte Feuchtigkeitsverhältnisse herrschen.
7. Aufgrund von Sachmängel an Produkten kann der Kunde – nach seiner Wahl – alleinig eine Preissenkung zu beanstanden beziehungsweise einen Austausch gegen mängelfreien Produkte zu beanspruchen, somit schließen die Vertragspartner aus, die Rechtsvorschriften über Gewährleistung aufgrund von Sachmangel, gelten zu lassen. Die BMB trägt die Verantwortung für Sachmängel gemäß den OWU ausdrücklich der zugrundeliegenden Richtlinien.
8. Im Falle, dass keine Übereinstimmung hinsichtlich der bestellten Produkte vorliegt (d. h. Belieferung des Kunden mit anderen Produkten, als bestellt wurden), sollte der Kunde umgehend, jedoch spätestens am 3. Tag ab Produktabholung, die BMB per Mail in Kenntnis zu setzen und die Produkte an die BMB und auf deren Kosten zu retournieren. Dies verpflichtet in diesem Fall die BMB dazu, die Produkte an den Kunden auf eigenen Kosten zu liefern.
9. Reklamationen, die nach der festgelegten Frist und ohne Einhaltung der in den OWU aufgezählten Richtlinien erfolgen, können von der BMB nicht berücksichtigt werden.
10. Die BMB trägt die Verantwortung dem Kunden gegenüber für Nichterfüllung beziehungsweise mangelnde Erfüllung des Vertrages, wenn die Nichterfüllung beziehungsweise mangelnde Erfüllung des Vertrages der BMB anzulasten ist.
11. Außer der ausdrücklich in den OWU aufgezeigten Fällen, steht dem Kunden nicht zu, aus dem mit der BMB abgeschlossenen Vertrag auszusteigen.

§ 6.

NICHTERFÜLLUNG BEZIEHUNGSWEISE MANGELHAFTE ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

1. Im Falle, dass die Produkte nicht innerhalb der im Vertrag aufgezeigten Frist teilweise oder gänzlich vom Kunden abgeholt werden, bleibt der Vertrag unangetastet.
2. Im Falle, dass die Produkte vom Kunden nach Ablauf der Abholfrist, die im Vertrag festgelegt wurde, abgeholt werden, wird die BMB dem Kunden gegenüber eine Vertragsstrafe im Ausmaß von 2% des Nettowertes der bestellten Produkte verhängen, und zwar für jeden Verspätungstag für Abholung der bestellten Produkte, dennoch nicht mehr als 50% des Nettowertes der bestellten Produkte.
3. Im Falle, dass die Produkte vom Kunden nach Ablauf der Abholfrist, die im Vertrag festgelegt wurde, abgeholt werden, steht der BMB rechtmäßig zu, aus dem Vertrag auszusteigen, ohne dass ein anderer Termin genannt wird. Falls der Kunde nur einen Teil der Produkte abholt, erstreckt sich das Recht der BMB, aus dem Vertrag auszusteigen, auf einen Teil der nichtabgeholt Produkte, während der Vertrag im weiteren Teil bindend ist.
4. Im Falle, dass die BMB, wegen der teilweisen Nichtabholung beziehungsweise Nichtabholung aller Produkte innerhalb der im Vertrag festgelegten Abholfrist, aus dem

Vertrag aussteigt, so ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Nettowertes der bestellten und nicht abgeholten Produkte zugunsten der BMB verpflichtet.

5. Falls der Schaden aufgrund der Nichterfüllung beziehungsweise nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Kunden des Vertrages, aus der BMB ausgetreten ist, entstanden ist, beziehungsweise aufgrund von verspäteter Abholung der Produkte die Höhe der von der BMB verhängter Vertragsstrafe übersteigt, steht der BMB rechtmäßig zu, die Nachzahlung einer zusätzlichen Forderung beim Kunden, gemäß allgemein geltenden Richtlinien, zu beanstanden.
6. Anstelle vom Vertragsabbruch, siehe Abs. 3, und der Forderung einer höheren Vertragsstrafe, siehe Abs.4, steht der BMB rechtmäßig zu, die vom Kunden bestellten Produkte an Dritte zu veräußern, sollte er die Produkte innerhalb der vorgeschriebenen Abholfrist nicht abgeholt haben. Die Veräußerung der Produkte durch die BMB an Dritte bewirkt, dass der Kunde frei von Zahlungsverbindlichkeit für Produkte gestellt ist, außer hat die BMB Produkte an Dritte zu niedrigeren Preisverhältnisse, als jene, die mit dem Kunden vereinbart wurden, veräußert. In einem solchen Fall, von dem Verkauf der Produkte unabhängig, steht der BMB rechtmäßig zu, die Nachzahlung einer zusätzlichen Forderung beim Kunden zu anfordern.
7. Handeln in Situationen, die im Abs. 6 oben sowie im § 2 Abs.5 geschildert wurden:
 - a) Der Kunde erteilt der BMB eine nichtausschließliche Lizenz zur Nutzung des Markenzeichens, das ein Gegenstand des dem Kunden zustehenden Schutzrecht auf das sich an der Verpackungen beziehungsweise Lebensmittel befindliche Markenzeichen ist, als Erkennungszeichen für Produkte (s. g. räumliches Markenzeichen) im Umfang, der für den Verkauf an irgendwelche Personen in Polen oder im Ausland der vom Kunden nichtabgeholten, von der BMB für den Kunden hergestellten Produkte, erforderlich ist; jene Markenzeichen sind an den von der BMB für den Kunden hergestellten Verpackungen angebracht und enthalten das Markenzeichen des Kunden. Die Erteilung der Lizenz ist kostenlos, und ihre zeitlichen Geltung erlöscht mit dem Verkauf des letzten Produktes, das mit dem Markenzeichen des Kunden versehen ist. *(das a) bezieht sich auf den Fall, dass dem Kunden das Schutzrecht für die Marke, die in Polen, im Ausland oder bei EUIPO gemeldet wurde, zusteht);*
 - b) Der Kunde erteilt der BMB eine nichtausschließliche Lizenz für Nutzung des Gebrauchs-, Industrie- beziehungsweise Gemeinschaftsindusriemuster in Form von Verpackung für Waren oder Produkte, die von der BMB für den Kunden hergestellt wurden, im Umfang, der für die Veräußerung an irgendwelche Personen in Polen oder im Ausland der vom Kunden nichtabgeholten, von der BMB für ihm hergestellten Produkte, welche an den für den Kunden von der BMB hergestellten Verpackungen angebracht wurden und das Gebrauchs-, Industrie- beziehungsweise Gemeinschaftsindusriemuster darstellen, erforderlich ist. Die Erteilung der Lizenz ist kostenlos und sie gilt solange, bis das letzte Produkt durch die BMB, das mit dem Gebrauchs-, Industrie- beziehungsweise Gemeinschaftsindusriemuster des Kunden versehen ist, verkauft wurde *(das b) bezieht sich auf den Fall, dass dem Kunden das Schutzrecht für ein Gebrauchsmuster beziehungsweise das Recht aus der Eintragung eines Indusriemuster- welches in Polen, im Ausland gemeldet wurde oder das Recht aus der Eintragung eines Gemeinschaftsindusriemuster – welches bei EUIPO gemeldet wurde, zusteht);*
 - c) Der Kunde erteilt der BMB eine nichtausschließliche Lizenz für Patentnutzung in Form von Warenverpackungen beziehungsweise von Waren, die von der BMB für den Kunden hergestellt wurden, im Umfang, der für die Veräußerung an irgendwelche

- Personen in Polen oder im Ausland der vom Kunden nichtabgeholten Lebensmittel, welche von der BMB für ihm hergestellt hat und die für den Kunden hergestellten Verpackungen sowie seine Erfindung darstellen, erforderlich ist. Die Erteilung der Lizenz ist kostenlos und sie gilt solange, bis das letzte Produkt, das den Gegenstand aus dem, dem Kunden zustehenden, Patentrecht darstellt, verkauft wurde. *(das c) bezieht sich auf den Fall, dass dem Kunden das Erfindungspatent – welches in Polen, im Ausland beziehungsweise beim Europäischen Patentamt gemeldet wurde, zusteht);*
- d) Der Kunde erteilt der BMB eine nichtausschließliche Lizenz für Nutzung der ihm zustehenden Urhebervermögensrechte hinsichtlich der Stücke im Umfang, der für den Verkauf durch die BMB der vom Kunden nicht abgeholten Lebensmittel an irgendwelchen Personen in Polen und im Ausland erforderlich ist, und welche in Stücken, die von der BMB für den Kunden hergestellt wurden, verpackt sind. Die Erteilung der Lizenz ist kostenlos und sie gilt solange, bis das letzte Produkt durch die BMB in einer Verpackung, die ein Stück darstellt, verkauft wurde. *(das d) bezieht sich auf den Fall, dass die Verpackung beziehungsweise derer Teil ein Stück im Sinne des Gesetzes vom 4 Februar 1994 über Autorenrechte und verwandte Schutzrechte, poln. Gesetzblatt 1994 Nr. 24 Pos. 83 mit spät. Änd., darstellt);*
- e) Von den vorhergehenden Punkte unabhängig, stimmt der Kunde auch der Nutzung sämtlicher Zeichen, Logo und Kundendaten (darunter Daten über Firma/Ort der Gewerbeausübung) durch die BMB zu, und zwar im Ausmaß, der für den Verkauf an irgendeine Personen in Polen beziehungsweise im Ausland der vom Kunden nicht abgeholten Lebensmitteln, welche von der BMB hergestellt wurden, eingepackt in von ihr hergestellten Verpackungen das Logo und Kundendaten tragen, erforderlich ist. Der Kunde erklärt, dass die derartige Nutzung seiner Zeichen, Logo und Daten keinesfalls eine Rechtsverletzung darstellt.
8. Die BMB hat das Recht im Umfang, was im Abs.7 angesprochen wurde, weitere Lizenzen und weitere Genehmigungen zugunsten der Erwerber von Produkten, die ursprünglich für Kunden hergestellt wurden und von der BMB an den Erwerber veräußert worden sind, zu erteilen.

§ 7.

EINSTELLUNG DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Die BMB hat das Recht, die Vertragsdurchführung einzustellen, d. h. die Herstellung von Produkten einzustellen beziehungsweise die Produkte an den Kunden zur Gänze oder teilweise herzugeben/zu liefern, wenn der Kunde mit irgendwelcher Zahlung für Produktzustellung säumig ist.
2. Gemäß Abs.1, wird die BMB den Kunden telefonisch, per Mail beziehungsweise schriftlich auffordern, die ausständige Zahlung zu begleichen, und zwar unter Einhaltung der in der Aufforderung festgesetzten Frist. Nach der Bezahlung des ausstehenden Betrages wird die BMB die Vertragsdurchführung fortsetzen. Sollte der Zahlungsforderung keine Folge geleistet werden, so kann die BMB binnen 30 Tage ab dem in der Aufforderung festgesetzten Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Nettowertes für die übriggebliebenen Produkte verhängen, die Teil der Bestellung waren, falls dies zum Zeitpunkt der Bestellabwicklungen von der BMB für den Kunden hergestellt wurde.

3. Die BMB trägt keine Verantwortung für Verspätungen in der Vertragserfüllung, die aufgrund der Einhaltung der Vertragsdurchführung aus Gründen, die im Abs. 1 aufgezeigt worden sind, erfolgte.

§ 8.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die detaillierten Zahlungsbedingungen werden von der BMB mit jedem Kunden in elektronischen Wege beziehungsweise in einer Schriftform individuell besprochen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer im Vertrag beziehungsweise in der VAT-Faktur festgelegten Frist einen Betrag zugunsten der BMB zu leisten. Der Kunde berechtigt die BMB dazu, eine VAT-Faktur ohne Unterschrift des Kunden zu erstellen.
3. Im Falle einer Verspätung in der Zahlung des Verkaufspreises behält sich die BMB das Recht, gesetzliche Säumniszinsen, gemäß Richtlinien aus dem Zivilgesetzbuch, zu verrechnen.
4. Die abgegebene Bestellungs-, Zustell- beziehungsweise Abholprotokoll sowie VAT-Faktur bilden eine Beweisgrundlage für Forderungen der BMB den Kunden gegenüber.

§ 9.

HÖHERE GEWALT

1. Die BMB trägt keine Verantwortung für Nichterfüllung beziehungsweise mangelhafte Erfüllung des Vertrages, wenn dieser infolge von höheren Gewalt zustande gekommen ist.
2. Unter einem höheren Gewalt sind Umstände zu verstehen, die von der BMB unabhängig sind, insbesondere Brände, Überschwemmung und andere Naturgewalten, als auch atmosphärische Ereignisse, Katastrophen, Kriege, Streiks, Unruhen, Demonstrationen, Epidemien, Embargo, Unterbrechung der Strom-, Wasser-, Gas- und Treibstofflieferung, Hindernisse, die einen administrativen Charakter haben, ähnlich der aufgezählten Umstände sind und tatsächlich die Herstellung von Produkten beziehungsweise derer Transport erschweren oder unmöglich machen.

§ 10.

ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

1. Die rechtliche Zuständigkeit für Verbindlichkeiten, welche sich aus dem zwischen den Vertragspartner abgeschlossenem Vertrag ergeben, bleibt bei der polnischen Rechtsgrundlage.
2. Im Falle von Streitigkeiten aus dem zwischen den Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag, verpflichten sich diese zusammenzuarbeiten, um eine außerstreitigen Vergleich zu erzielen.

3. Im Falle mangelnder Möglichkeit sich zu einigen, werden sämtliche Streitigkeiten aus dem zwischen den Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag vor dem für die BMB örtlich zuständigen Gericht in Polen ausgetragen.

§ 11.

SCHLUSBESTIMMUNGEN

1. Die OWU gelten ab dem 2018.
2. Die Vertragspartner erklären, dass das Berufen des Kunden auf Unkenntnisse der OWU im jeden Fall aussichtslos ist.
3. Die BMB behält sich vor, die OWU zu ändern.
4. Der Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartner unterliegt den Rechtslinien der OWU, welche im Zeitpunkt der Bestellabgabe durch den Kunden gültig sind.
5. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegeneinander über Änderung des Sitzes/Wohnadresse/Ortes der Gewerbeausübung sowie der Mailadresse zu informieren, ansonsten muss die Korrespondenzzustellung an die ursprünglich angegebene Adresse als gewirkt gelten.
6. Die Vertragspartner beschließen, dass falls sich irgendeine von den OWU-Richtlinien als rechtswidrig beziehungsweise unwirksam herausstellen sollte, so wird es keinen Einfluss auf die Gültigkeit der weiteren OWU-Beschlüsse haben, außer ergibt sich aus den Umständen logischerweise heraus, dass der Vertrag ohne der unwirksamen Richtlinien nicht zustande kommen würde.
7. Im Falle einer Feststellung, dass irgendwelche Bestimmung der OWU rechtlich unwirksam und ungültig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, in Rahmen des abgeschlossenen Vertrags Änderungen umgehend vorzunehmen, anhand welcher die Ersatzbestimmungen in den Vertrag transferiert werden, die möglichst äquivalent beziehungsweise möglichst nah dem Ziel der unwirksamen Bestimmungen liegen.
8. Im Falle einer Feststellung, dass irgendwelche Bestimmung der OWU rechtlich unwirksam und ungültig ist, und aus den Umständen heraus auf selbstverständlicher Weise ergehen wird, dass ohne unwirksamer Bestimmungen der Vertrag nicht zustande kommen würde, erklären sich die Vertragspartner zu Gespräche bereit zu sein, die einen neuen Vertragsabschluss mit dem Zweck, möglichst äquivalent beziehungsweise möglichst nah dem Vertragsziel der unwirksamen Bestimmungen zu bleiben, anstrebt. Bis zum Ende der Gespräche, die im vorherigen Satz angesprochen wurden, verpflichten sich die Vertragspartner zur Erfüllung jener Pflichten, die im Vertrag festgelegt worden sind, und zwar im solchen Ausmaß, der in keinem Widerspruch zu den absolut geltenden Rechtsvorschriften stehen und den gerechtfertigten Interessen der Vertragspartner dienen. Wenn durch die Nichtigkeit ein Teil der Beschlüsse der OWU betroffen sind, und aus den Umständen her wird es ersichtlich, dass ohne der von Nichtigkeit betroffener Beschlüsse kein Vertrag zustande kommen würde, so verpflichten sich die Vertragspartner, Gespräche in Gang zu setzen, mit dem Ziel, einen Wortlaut für den Vertrag zu kreieren, der möglichst nah dem Vertragsziel liegt.
9. Die vorstehenden OWU wurden in zwei Sprachversionen: polnischer und englischer, ausgefertigt. Im Falle von Interpretationsdifferenzen, die sich aus der Übersetzung des

Quellentextes (Polnisch) in den Zieltext (Englisch) ergeben sollten, wird die polnische Version vorangestellt.